

Satzung

„Förderverein der Ev.-Luth.-Paulusgemeinde Leipzig-Grünau“

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ev.-Luth.-Paulusgemeinde Leipzig-Grünau“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Dies erfolgt in Form zweckbestimmter finanzieller und ideeller Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit, der kirchenmusikalischen Arbeit und der diakonischen Arbeit der Ev.-Luth. Paulusgemeinde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Beiträge und Spenden, dies auch zur Voraussetzung zum Erhalt weiterer Unterstützung aus Fördermitteln.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in enger fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. Paulusgemeinde Leipzig-Grünau.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt. Der schriftlich zu stellende Antrag soll Namen, Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit dem

Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. Buchführung;
 4. Erstellung eines Jahresberichtes;
 5. Vorlage eines Jahresabschlusses;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse

der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren; sie sind vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand schriftlich vorgelegten Jahresberichts und des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes;
 2. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Art der Abstimmung bestimmt ansonsten der Versammlungsleiter.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand auch außerhalb der Mitgliederversammlung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, evtl. Satzungsänderungen im Wortlaut. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung

entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

§9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Unabhängig von Absatz (1) ist der Verein bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aufzulösen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Paulusgemeinde Leipzig Grünau, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke, speziell für missionarische Aufgaben zu verwenden hat.

§10 Funktionsbezeichnungen

In der vorliegenden Satzung sind bei allen verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen die weiblichen gleichgestellt.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2004 beschlossen und am 07. Dezember 2004 in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. September 2013 geändert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2. November 2020 geändert (§ 7, Abs. 3)